

KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Checkliste

Unterlagen für die Neugründung von Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (mit reglementarischen Leistungen)

Bereits vor dem Gründungsakt (notarielle Beurkundung) und vor der Eintragung im Handelsregister sind der Aufsichtsbehörde die für den Erlass der Verfügung über die Aufsichtsübernahme und die allfällige Registrierung notwendigen Unterlagen vollständig einzureichen (Art. 12 Abs. 1 bzw. Art. 13 BVV1).

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen
Entwurf der Urkunde oder der Statuten	Art. 12 Abs. 2 lit. a BVV1
Angaben über die Gründer und Gründerinnen	Art. 12 Abs. 2 lit. b BVV1
Angaben über die Organe	Art. 12 Abs. 2 lit. c BVV1
Entwurf der folgenden Reglemente:	Art. 12 Abs. 2 lit. d BVV1
 □ Vorsorgereglement □ Anlage- und Organisationsreglement □ Teilliquidationsreglement □ Rückstellungsreglement □ andere: 	
Expertenbestätigung zum Entwurf des Vorsorgereglements	Art. 52e Abs. 1 BVG
Angaben zu Art und Umfang einer allfälligen Rückdeckung (Versicherungsvertrag) beziehungsweise zur Höhe der technischen Rückstellungen	Art. 12 Abs. 2 lit. e BVV1, Art. 67 BVG i.V.m. Art. 43 BVV2
Annahme- und Unabhängigkeitserklärung der Revisionsstelle des Experten für berufliche Vorsorge	Art. 12 Abs. 2 lit. f BVV1, Art. 52a Abs. 1 BVG, Art. 34 und 40 BVV2
Unterlagen für die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen: Bei natürlichen Personen:	Art. 12 Abs. 3 lit. a und b BVV1, Art. 51b BVG, Art. 48f – I BVV2, Art. 13 Abs. 3 BVV1
Angaben über □ Nationalität □ Wohnsitz □ qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften □ hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren □ Lebenslauf (unterzeichnet) □ Referenzen □ Strafregisterauszug (Verurteilungen, die nicht entfernt sind; Art. 13 Abs. 3 lit. a BVV1) □ Betreibungsregisterauszug (Prüfung, ob Verlustscheine bestehen; Art. 13 Abs. 3 lit. b BVV1)	



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Bei juristischen Personen:	
 □ die Statuten □ einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung □ einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und gegebenenfalls der Gruppenstruktur □ Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Selbstdeklaration der Gesellschaft) □ Betreibungs- und Strafregisterauszug der Gesellschaft 	
Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten	Art. 13 Abs. 1 BVV1, Art. 51b Abs. 2 BVG, Art. 48h BVV2
Bestätigung der Revisionsstelle, dass die Vorsorgeeinrichtung über eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle verfügt.	Art. 52c Abs. 1 lit. b und c BVG, Art. 35 BVV2
Für eine allfällige Registrierung nach der Aufsichtsübernahmeverfügung: □ Formular "Gesuch zur Registrierung" □ Formular "Expertenbestätigung betreffend Registrierung"	Art. 48 Abs. 1 und 2 BVG, Art. 12 BVV1, Art. 13 Abs. 2 BVV1



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Zusätzliche Unterlagen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

(Gemäss Art. 65 Abs. 4 BVG gilt dies nicht für Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Entwurf des Anschlussvertrages	Art. 15 lit. a BVV1, Art. 16 BVV1
(Anschlussverträge dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die Aufsichtsbehörde	
die Aufsichtsübernahmeverfügung erlassen hat).	
Nachweis des genügenden Anfangsvermögens	Art. 15 lit. b BVV1, Art. 17 BVV1
(Das Anfangsvermögen ist genügend, wenn es die in den ersten zwei Jahren zu er-	
wartenden Verwaltungs-, Organisations- und andere Betriebskosten deckt).	
Garantieerklärung oder Rückdeckung	Art. 15 lit. c BVV1, Art. 18 BVV1
Voraussetzungen für eine Garantieerklärung:	
$\hfill \square$ unwiderrufliche, nicht abtretbare Garantie einer der FINMA unterste-	
henden Bank zugunsten der Sammel- oder Gemeinschaftseinrich-	
tung	
☐ Garantieerklärung muss auf mind. Fr. 500'000.00 lauten für eine Verpflichtungsdauer von fünf Jahren (Aufsichtsbehörde kann Mindestbetrag auf höchstens 1 Million Franken erhöhen. Für die Festlegung des Betrags sind das zu erwartende Vorsorgekapital sowie die Anzahl der Anschluss- verträge und deren Mindestvertragsdauer massgebend)	
☐ unkündbar auf mindestens fünf Jahre festgelegt	
ankanabar aur minaestens fam Jame restgerege	
Voraussetzungen für eine Rückdeckung:	
□ volle Rückdeckung durch eine der schweizerischen oder liechtenstei-	
nischen Aufsicht unterstehenden Versicherung	
□ unkündbar auf mindestens fünf Jahre festgelegt	
Business-Plan	Art. 15 lit. d BVV1
Der Business-Plan muss mindestens Angaben über die Wachstumserwartung, die Organisation (soweit nicht aus Organisationsreglement ersichtlich), das Finanzierungs-, das Anlage- und das Marketingkonzept und eine	
Analyse versicherungs- und finanztechnischer Risiken enthalten.	